



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XVII. Die Evangelischen zu Münster ahnden, daß die zu Oßnabrück ihnen nicht bey Zeiten Communication in puncto Gravaminum thun. Darüber hinc inde gewechselte Schreiben. N. I. II. III.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.

ben der Landschaft und aller Ober-Herrlich- und Gerechtigkeith, von allen Ständen zu Münster wieder auf ein neues eingeräumt sey, also und solcher gestaltten, daß der Herzog zu Württemberg zu allen ewigen Zeiten nichts mehr alda zu suchen hab, und würden ihm deßhalben schon ernstliche Mandata insinuiert seyn. In dieser Stunde gehet ein Umschreiben von dem Closters Inhaber in dem Amt herum, daß bey 100. Rthlr. Straff Niemand keinem Württembergischen Gebot mehr pariren soll, auch lassen sich die Catholische Inwohner, so von den Ordens-Leuten nacher Schmier, Deßesheim und Delbrun gesetzt worden, ohne allen Scheu vernehmen, daß der Herr Prälat nechster Tagen in Amt Maulbrun die Catholische Religion einführen werde.

1646.
Junius.

Actum den 5. Junii Anno 1646.

§. XVII.

Die Evangelische zu Münster sind unzufrieden, daß ihnen von der Kayserlichen Erklärung in puncto Gravaminum, keine Communication geschehen.

Nachdem auch die Evangelische Gesandten zu Münster unter der Hand Nachricht erhielten, daß den Evangelicis zu Osnabrück, von der Kayserlichen Gesandtschaft eine hauptsächlichliche Erklärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum ausgestellt worden sey; so verlangten sie deren Communication, laut Schreibens N. I. worauf zwar eine Ent-

schuldigung, wegen deren Zurückbleibung nach N. II. erfolgte; es gaben aber jene ihre Empfindlichkeit darüber in der Antwort sub N. III. zu erkennen, und zeigten daneben das bey den Württembergischen Eldestern daraus zugezogene Præjudicium, welches hätte vermieden werden können, wann eine gebührende Communication geschehen wäre.

N. I.

Præsent. d. 7. & Dictat. d. 10.
Junii 1646.

An der Osnabrückischen Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandte Schreiben von Fürsten und Stände Gesandten zu Münster, die von dem Herrn Grafen Trautmansdorff den Evangelischen ausgesetzte Erklärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum und deren Communication betreffend.

Wohl-Edle (tit.) Großgünstige Hochgeehrte Herren.

N. I.
Der Evangelische zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück.

Nachdem wir anderwärtig verständiget worden, welschergestalt des hochansehnlichen Kayserlichen Plenipotentiarri und Haupt-Gesandten, Herrn Grafen von Trautmansdorffs Excellenz, communi Catholicorum nomine, den Herren Deputatis Evangelicorum eine hauptsächlichliche Erklärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, vor etlichen Tagen zu Osnabrück schriftlich ausgestellt: Als hätten wir zuvörderst gerne gesehen, wenn unsern hochgeehrten Herren belieben wollen, uns davon nomine publico dergestalt nachrichtlichen Part und Communication anher zu ertheilen, als es das darbey verführende allgemeine, Interesse und andere der Sachen Qualitäten und Wichtigkeit erfordern thut.

Gleich wie wir aber gänzlich dafür halten, daß solches aus vorgefallenen verhinderlichen Ursachen für diesmal verblieben: also stellen wir desto mehr auffer allen Zweifel, darum wir auch hiemit dienst- und freundlich gebeten haben wollen, es werden unsere hochgeehrte Herren ihnen nicht zu entgegen seyn lassen, was von deren ihres theils darauf schriftlich zu übergeben vorhabenden Antwort und Gegen-Erklärung, und was sonst künfftig dñßfals nach und nach einkommen und verlauffen mag, zu dem Ende zeitlich, auch wo es vonnöthigen, durch einen eigenen Boten gehörige Communication anzufügen, damit wir der Sachen Nothdurfft, sowohl insgemein, als eines jeden particular Interesse und obhabenden Instruction nach, jedesmahl in gebührende Erweg- und Beobachtung ziehen und nehmen, und in der ganzen Sache mit desto mehrern Bestand verfahren und geschlossen werden möge: Inmassen wir deß

willi-

1646.
Junius.

willigen Erbietens seyn, nicht allein jedesmals die Sache dergestalt bestmöglich zu befordern, und unsere Meynung schleunig zu überschicken, daß darentwegen dem Hauptwerk kein sonderbarer Verzug, vielweniger einig Präjudiz und Verhinderung beygebracht werden solle, sondern auch auf allen Fall, da wir gegen die allhier substituierende Kayserliche und Französische Herren Plenipotentiarios wie auch die Catholischen Stände, oder sonst, vermittels behöriger Information, Remonstration und Erinnerung pro communi Evangelicorum bono, einig nützlich officium werden prästiren und einwenden können, an unserer Bemühung und Sorgfalt nichts erwinden, auch unsern hochgeehrten Herren von dem allen gleichmäßige Communication wiederfahren zu lassen. So unsern großgünstigen Herren wir hiemit dienstlich unverhalten, und nechst wiederholter Anerbietung unserer willigst geflissenen Dienste auch herzlichster Anwünschung alles glückseligen Succels zu endlicher Einrichtung des vorgesezten Friedens- und Vereinigungs-Zwecks, Uns allerseits dem Allwaltenden Beschutz des Allerhöchsten getreulich ergeben sollen. Münster den 6. Junii Anno 1646.

1646.
Junius.

Der Herren

dienstwillig und geflissene
Des Heiligen Römischen Reichs
Fürsten und Stände zu Münster
anwesende Evangelische
Räthe, Botschafften und Gesandte ic.

An die Evangelische Fürsten und Stände
des Heiligen Römischen Reichs zu den
Allgemeinen Friedens Tractaten zu
Osnabrück anwesende fürtreffliche Herren
Räthe, Botschafften und Gesandte ic.

N. II.

Der Osnabrückischen Gesandten Antwort-Schreiben an die zu Münster
die Gegen-Erklärung in puncto Gravaminum &c. betreffend.

Wohl-Edler, Gestrenger, auch Edle, Best- und Hochgelahrte, denselben sind unsere bereitwillige Dienste bestes Fleißes stets zuvor, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

N. II.
Der Osnabrückischen
Gesandten
Antwort.

Dasjenige Schreiben, welches die Herren am 6. dieses an uns abgehen lassen, haben wir gestriges Tages zu recht erhalten, und bey der Ablefung vernommen, welchermaßen die Herren suchen, nicht allein von der communi Catholicorum nomine aufgestellten hauptsächlichsten Erklärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, sondern auch was allhier darauf schriftlich zur Antwort, und Gegen-Erklärung übergeben werden solle, ihnen Communication mitzutheilen, und wiederfahren zu lassen.

Nun ist an dem, daß des Herrn Kayserlichen Plenipotentiarii Herrn Graf Trautmansdorffs Excellenz die ad Tractatus Gravaminum Deputirte Evangelische zu sich erfordert, und ihnen der Catholischen also genannte hauptsächlichste Erklärung zugestellet, worauf also der Anfang zu fernern Tractaten gemachet werden wollen, wie denn bekandt, daß die Catholische Deputirte, zu solchem Ende sich wiederum herüber begeben, und zweiffeln wir gar nicht, es werde meistens dafelbst anwesenden Abgesandten, von ihren Herren Collegen und sonst zum theil auch hier habenden Scribenten, obgedachte zur Dictatur gegebene Erklärung bereits zukommen seyn, von der darauf erfolgenden Antwort, die wir, auf vorhergehende Unterrede mit den Herren Churfürstlichen Sächsischen und Churfürstlichen Brandenburgischen

1646.
Junius.

gischen aufgesetzt, hätte zwar ganz willig und ebenmäßig den Herren zu vorhero Eröffnung geschehen sollen, dieweil aber die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarier uns diesen heutigen Tag benennet, da sie unsere Gedancken anhören, und des Aufsatzes gewärtig seyn wollten, als ist es eine Unmöglichkeit gewesen, vorhero nach Münster zu schicken, sondern haben der Evangelischen Erklärung, diesen Vormittag den Königlich-Schwedischen Herren per Deputatos übergeben, Nachmittage soll es auch an die Herren Kayserlichen, und wo möglich oder doch morgen, geliebtes Gott, an die Chur-Mayntische Gesandten überreicht, und zugleich ad Dictaturam gegeben werden, da dann den Herren, wie jeso der Catholischen Erklärung ohnzweiffentlich zugeschickt, und von ihnen im durchlesen befunden werden wird, daß nichts darinnen begriffen, so etwa neu, oder ihren, uns theils in publico, theils sonst mitgetheilten Erinnerungen zuentgegen wäre. Sollte aber etwas inskünftige vorgehen, das einigige Unterredung dergestalt vordithen hätte, daß es durch schriftliche Communication nicht zu erledigen, so bleibt es bey vorigem Verlaß, daß in loco intermedio oder sonst per Deputatos sich mit einander zu vernehmen.

So viel den modum Tractandi betrifft, hat es billig darbey sein Betwenden, was den Herren Catholischen bey dem letztern Congress vorgeschlagen, und angedeutet worden: welches wir den Herren zur freundlichen Wieder-Antwort vermelden, und ihnen unsere bereitwillige Dienste hiemit antragen wollen. Datum Osnabrück, den 8. Junii Anno 1646.

Der Herren

dienstwillige
Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände alhier anwesende Evangelische Rätthe, Botschafften und Gesandten ic.

An des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu Münster anwesende Rätthe, Botschafften und Gesandten ic.

N. III.

Der Münsterischen Evangelischen Gesandten Antwort auf vorstehendes Schreiben derer zu Osnabrück.

Großgünstige und Hochgeehrte Herren ic.

N. III.
Münsterische
Antwort dar-
auf.

Aus der Herren vom 8. dieses an uns gethanen und den 12. hernach zu recht erhalten wiederantwortlich in Schreiben haben wir vernommen, welcher massen dieselbe sich wegen hinterbliebener Communication der Catholicorum hauptsächlich Erklärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, und der Herren ausgestellte Gegen-Erklärung entschuldigen, weil sie nemlich gar nicht zweiffeln, obgedachte Declaration würde meistentheils alhier anwesenden Abgesandten von ihren Herren Collegis oder sonst bereits zukommen seyn, der Evangelischen Gegen-Aussatz aber hätte wegen Enge der Zeit, indem sie solchen den Schwedischen Herren Plenipotentiaris auf Begehren eben selbigen Tages überreicht, nicht anhero communiciret werden können, in Hoffnung, es würde darin nichts neues oder unsern vorhero gethanen Erinnerungen widriges begriffen seyn, mit dem Erbieten, sürohin dergleichen Communication, nach Befindung der Sachen Nothdurfft, veranlaßten massen gern und willig fortzustellen.

Gleich wie wir nun zwar nicht allerdings dissimuliren können, daß uns fast befremd und beschwerlich vorkommen wollen, daß von den Herren dießfalls unser alhier bestehendes Collegium so gar prateriret, und weder oberührte der Catholicorum

1646.
Junius.

1646.
Junius.

rum Hauptfächliche Erklärung, noch auch sonderlich der Herren darauf verfasste Ge-
gen-Erklärung uns, zumaln auf unsere freundliche dienst- und wohlgemeynte Schreiben,
communi nomine und zu rechter Zeit dergestalt communiciret worden, wie es
sowol qualitas & natura negotii neben unserer gnädigen gnädigen Herren Princi-
palen und Oberrn dabey verführendes hohes Interesse, als auch die deswegen vor die-
sem gemachte, von den Herren selbst angezogene Abrede erfodern wollen; zumalen
auch daher dieser error und inconueniens vorgeloffen, daß in derer ohne vorher-
gangene Communication zugleich mit übergebener Specification beyde Fürstliche
Württembergische Elbster Maulbrun und Königsbrun, deren doch, des Fürstlich-Wür-
tembergischen Abgesandten uns gethanen beglaubten Information nach, das Haus
Württemberg über 100. und mehr Jahr, und zwar bis auf die ex capite Edicti Anno
1629. vorgangene Execution in stets gewehrter und ununterbrochener Possessione
Medietatis vel quasi unstreitig, auch bereits 1535. zu Christlicher Evangelischer Religion
reformiret gewesen, erst hochbesagtem Hause zu höchst beschwerlichem Præjudicio
und Nachtheil unter die Catholische Immediat-Stift- und Geistliche Güter mit ein-
gezählt worden; welches wol verblieben, wann aus gedachter Specification, sowol
mit andern Evangelischen als dem zu Dñnabrück anwesend gewesenen Württembergi-
schen Abgesandten vor der Extradition Communication gepflogen worden wäre.
Also stehen wir in der zuverlässigen Hoffnung, wollen auch die Herren hiemit noch-
mals dienstlich ersucht haben, sowol der Sachen offener Billigkeit und vormals
getroffenen Abrede nach, als auch ihrem selbst angehängten Erbieten gemäß, es hin-
führo also anzustellen, damit uns jedesmals von einem und dem andern zeitliche und
gebührende Communication zugefertiget, und in so hochwichtigen Sachen, daran dem
wenigern theil eben so wol als dem mehrern merklich viel gelegen, ohn des allhiesi-
gen Collegii der Evangelischen Vorwissen, und vorher überschickte Gedanken und
Gemüths Meynung (zu deren förderlichen Eröffnung wir uns hiemit nochmals erbie-
tig machen) nichts endliches geschlossen und vorgenommen, nicht weniger der wegen
Württemberg vorgangene Error also und dermassen corrigiret werden möge, daß es
selbigem Fürstlichen Hause zu keinem Verfang, und hingegen den Catholischen zu ei-
nigem Nutzen oder Vortheil nicht gereichen möge.

Nachdem wir auch in etwas Nachrichtung erlangt, ob sollte von den Herren
Schwedischen sonderbare Bosmacht von den Evangelischen gefodert worden seyn, und
aber nicht wissen, wie es und was eigentlich damit gemeynet, ob es in genere auf
die ganze Tractaten, oder in specie auf punctum Gravaminum angesehen: als
bitten wir gleichfalls, die Herren wollen uns der Sachen Beschaffenheit, und was ih-
re Gedanken dabey seyn möchten, mit wenigen zu vernehmen geben.

Welches wir den Herren hiemit zu freundlicher Wieder-Antwort anfügen, be-
nebenst unsere bereitwilligen Dienste nochmals anerbieten wollen. Datum Mün-
ster den 20. Junii Anno 1646.

Der Herren

dienst- und bereitwillige
Des Heiligen Römischen Reichs Für-
sten und Stände alhie anwesende
Evangelische Räte, Botschafften
und Gesandten ꝛc.

An die gesamte Evangelische Gesandten
zu Dñnabrück.

§. XVIII.

In verfolg des vorigen, communi-
cirten Evangelici zu Dñnabrück den
Dritter Theil.

Münsterischen die weiter bedachte und
abgefakete Media in puncto Gravami-
num, an die
3
Franzosen.

Communica-
tion der E-
vangelischen
Mediorum